

Die neuen Wappenbilder.

In der heutigen „Wiener Zeitung“ und in dem heute zur Ausgabe gelangenden Reichsgesetzblatte werden zwei Kundmachungen des Ministerpräsidenten verlautbart, durch welche die neue Wappenregulierung auch unter Beibringung der Zeichnungen der Wappen zur ordnungsmäßigen und rechtsverbindlichen Kundmachung gebracht wird. Die Zeichnungen sind in Schwarzdruck hergestellt, wobei lediglich bei der kleineren Wappenkategorie des gemeinsamen wie des österreichischen Wappens die heraldische Farbenzeichnung durchgeführt ist, während dies aus technischen Gründen bei den mittleren Wappen wegbreien mußte. Denn bei der großen Menge von Wappenbildern, die im Schilde des mittleren österreichischen Staatswappens auf einem verhältnismäßig engen Raume Platz finden mußten, wäre eine präzise Farbenangabe bei vielen Details (Kronen und Krallen der Wappentiere zc.) nur auf Kosten der Deutlichkeit möglich gewesen.

Es wird daher bei der farbigen Wiedergabe der mittleren Wappen notwendig sein, auf den Text der heraldischen Beschreibung zurückzugreifen.

Uebrigens ist in der Hof- und Staatsdruckerei eine Ausgabe der Wappen in Vorbereitung, die in größerem Maßstab eine genaue Reproduktion der Originalentwürfe in Farben bringen wird.

Das neue gemeinsame sowie das österreichische Wappen begegnen naturgemäß allseits lebhaftem Interesse, so daß die Verwertung dieser neuen staatlichen Embleme seitens der Privatindustrie nach der amtlichen Bekanntgabe der neuen Wappenbilder in größerem Umfange zu erwarten ist. Im Interesse der industriellen und gewerblichen Kreise liegt es daher, wenn auf die diesbezüglich geltenden Vorschriften aufmerksam gemacht wird. Die Erzeugung und der Verkauf von

patriotischen Abzeichen und Emblemen sowie sonstiger industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, zum Beispiel Pokale, Becher, Email-, Glas- und Galanteriewaren und dergleichen, welche mit den Bildnissen Sr. Majestät des Kaisers, des deutschen Kaisers oder von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses geschmückt oder mit dem kaiserlichen Adler, dem gemeinsamen, beziehungsweise dem Wappen der österreichischen Länder, der Länder der ungarischen Krone, ferner mit einem Landeswappen versehen sind, bedürfen einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung, welche bei der politischen Landesstelle des Erzeugungsortes unter Anschluß von Musterstücken schriftlich einzuholen ist. Sofern es sich um die Führung des Landeswappens handelt, ist auch die Zustimmung der zuständigen Landesverwaltung nachzuweisen. Das Ministerium des Innern hat anlässlich der bevorstehenden Hinausgabe der neuen Wappen den Landesstellen die strikte Handhabung dieser geltenden Bestimmungen neuerlich eingeschärft.